



PD/P200528

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes vom 10. November 2020 (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19- Gesetz, SG 835.203), Stand: 10. November 2021

1. Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz verabschiedet, es ist am 26. September 2020 in Kraft getreten. Gestützt auf Art. 11 Abs. 11 des Covid-19-Gesetzes hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Bundesgesetz (Covid-19-Kulturverordnung) erlassen.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2021 hat das Bundesparlament die Verlängerung von Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes (Massnahmen im Kulturbereich) bis Ende 2022 beschlossen. Gleichentags hat der Bundesrat die Geltungsdauer der Covid-19-Kulturverordnung ebenfalls bis Ende 2022 mit einzelnen Änderungen verlängert.

Die Verordnung Kulturbereich, welche die vom Bund vorgesehenen Massnahmen im Kanton Basel-Stadt vollzieht, ist bezüglich Geltungsdauer an die Covid-19-Kulturverordnung gekoppelt und braucht diesbezüglich nicht angepasst zu werden. Vor dem Hintergrund der Verlängerung der Covid-19-Kulturverordnung und der zusätzlich zugesprochenen Bundesmittel an den Kanton Basel-Stadt ab dem 1. Januar 2022, soll aber insbesondere die Regelung des kantonalen Höchstbetrages für Ausfallentschädigungen neu geregelt werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 10.11.2020	Änderungen
<p>§ 5 Höchstbetrag ¹ Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturunternehmen werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 2'000'000 je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen. ² Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturschaffende werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 200'000 je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen.</p>	<p>§ 5 Höchstbetrag ¹ Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturunternehmen werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 2'000'000 <u>pro Kalenderjahr</u> je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen. ² Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturschaffende werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 200'000 <u>pro Kalenderjahr</u></p>

	je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen.
--	---

Erläuterungen zu § 5 Höchstbetrag

Bis anhin galt für Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Kulturverordnung in der Verordnung Kulturbereich eine Höchstgrenze von zwei Millionen Franken für Kulturunternehmen respektive von 200'000 Franken für Kulturschaffende. Diese Höchstgrenze galt unabhängig von einem konkreten Schadenszeitraum.

Vor dem Hintergrund der Verlängerung der Covid-19-Kulturverordnung des Bundes und der zusätzlich zugesprochenen Bundesmittel an den Kanton Basel-Stadt ab dem 1. Januar 2022 soll diese Höchstgrenze in der Verordnung Kulturbereich betragsmässig zwar beibehalten werden, allerdings wird die Höchstgrenze aber neu pro Kalenderjahr festgelegt.

Für die Gesuchstellenden bedeutet dies, dass für das Erreichen der Höchstgrenze für das Jahr 2022 nur Ausfallentschädigungen für Schadenzeiträume im Jahr 2022 angerechnet werden. Beiträge für Schadenszeiträume vor dem 1. Januar 2022 werden für das Erreichen der Höchstgrenze 2022 nicht angerechnet.

<p>§ 6 Abgrenzung ¹ Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung schliessen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen gemäss Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm) vom 20. April 2021 aus. Ausgenommen sind Unterstützungsleistungen für Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden.</p>	<p>§ 6 Abgrenzung ¹ Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung schliessen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen <u>gemäss der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020 des Bundes aus.</u> Ausgenommen sind Unterstützungsleistungen für Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 6 Abgrenzung

Beim Bezug von Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung sollen weiterhin sämtliche Unterstützungsleistungen gemäss der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020 ausgeschlossen werden.

Da sich die kantonale Ausgestaltung des Härtefallprogramms laufend verändert, soll der neue § 6 Abs. 1 allgemeiner formuliert werden.

§ 8 Übergangsbestimmung zur Revision von § 5	§ 8 Übergangsbestimmung zur Revision von § 5 vom 9. November 2021
---	--

Erläuterungen zu § 8 Übergangsbestimmung

Da mit der Revision vom 22. Februar 2022 mit § 9 eine zusätzliche Übergangsbestimmung eingeführt wird, wird der Titel von § 8 zur besseren Abgrenzung konkretisiert.

	§ 9 Übergangsbestimmung zur Revision von § 5 und § 6 vom 22. Februar 2022 ¹ <u>Auf Gesuche für den Schadenszeitraum bis zum 31. Dezember 2021, welche noch nicht abschliessend beurteilt worden sind, wird das alte Recht angewendet. Auf Gesuche, die den Schadenszeitraum ab dem 1. Januar 2022 betreffen, wird das neuen Recht angewendet.</u>
--	--

Erläuterungen zu § 9 Übergangsbestimmung zur Revision von § 5 und § 6 vom 22. Februar 2022

Gesuche bezüglich Ausfallentschädigungen für einen Schadenszeitraum bis zum 31. Dezember 2021 konnten gemäss Covid-19-Kulturverordnung des Bundes noch bis zum 31. Januar 2022 eingereicht werden. Solche Gesuche, welche bei Inkrafttreten der Revision noch hängig sind, werden nach altem Recht beurteilt. Es gilt also die bisherige Regelung bezüglich Höchstbetrag, ohne Anknüpfung an ein Kalenderjahr.

Gesuche bezüglich Ausfallentschädigungen für einen Schadenszeitraum ab dem 1. Januar 2022 werden nach dem neuen Recht beurteilt.

Beilage:

- Synopse